

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünfhohes Stück vom Jahre 1855.

N XXXIX. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums vom 24. Juli 1855, betreffend das Verbot des Aufspaltens von Leseholz im Walde zc.

Zu Vermeidung von Mißbräuchen bei dem Raff- und Leseholzfuchen verordnen Wir hiermit für den Umfang der Fürstlichen Oberbergschaft, wie folgt:

Leseholz darf weder im Walde noch auf dem Wege vom Walde in die Wohnung aufgespaltet werden.

Zuwiderhandelnde werden mit der im §. 22 des Gesetzes vom 26. April 1850 wegen Schupes der Holzungen, Baumpflanzungen zc. (Gesetzsammlung 1850 Seite 341) angedrohten Strafe belegt.

Was die Fürstlichen Waldungen anlangt, so bleibt der Finanz-Abtheilung des Fürstlichen Ministeriums überlassen, für einzelne Districte in Berücksichtigung besonderer Umstände Ausnahmen zu gestatten.

Rudolstadt, den 24. Juli 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
Scheidt.